

Satzung

§ 1

Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule “Johann-Wolfgang- von-Goethe“ Bernburg (Saale) und dem“ Hort der Goetheschule Waisenhausstraße 15 e.V. Bernburg“ (im folgenden Goetheschule genannt)

Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Gründungstag ist der 10.01.1996

§ 2

Der Verein der Freunde und Förderer der Goethe-Schule e.V. mit Sitz in Bernburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ (§ § 51 ff) der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Goetheschule.

Der Verein ist bestrebt, das vertrauensvolle Zusammenwirken von Schülern, Hortkindern, Lehrerinnen, Lehrern und Hortnerinnen und Hortnern sowie der Öffentlichkeit zum Nutzen der Ausbildung und Entfaltung der Schüler und Hortkinder zu fördern. Die Zusammenarbeit und Förderung kann auch nach dem Übergang der Schüler in eine andere Schulform fortgesetzt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel) zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Goethe-Schule.

Dazu zählen u.a.:

- Die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder.
- Die Ergänzung und Verbesserung der Hilfsmittel für Schule und Schüler

- Die Unterstützung der Schüler bei Schulveranstaltungen im Bedarfsfall

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - Erziehungsberechtigte der Schüler der Goethe-Schule
 - Ehemalige Schülerinnen und Schüler
 - Lehrer der Goethe-Schule
 - Hortner;innen des Hortes der Goethe-Schule
 - Freunde und Gönner der Goethe-Schule als natürliche und juristische Personen

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und ist erst mit der Entrichtung des satzungsgemäßen Beitrags rechtswirksam.

Kein Mitglied hat nach seinem Ausscheiden, nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins Ansprüche am Vereinsvermögen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch den Tod
 - Durch Kündigung mit einer Frist von zwei Monaten
 - Nach dem Austreten aller in der Familie lebenden Kinder die in der Goethe Schule beschult werden. Eine freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft bis zur erneuten Einschulung eines weiteren Kindes ist möglich.
 - Durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Dieses Mitglied hat das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung über seinen Ausschluss der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat anschließend innerhalb von acht Wochen eine Entscheidung über den Ausschluss zu treffen. Diese Entscheidung ist für alle Beteiligten endgültig.

Für den Ausschluss eines Mitglieds kommen nur wichtige Gründe in Frage. Wichtige Gründe sind u.a. Ein erheblicher Verstoß gegen den Vereinszweck, eine erhebliche Behinderung der Arbeit der Organe des Vereins oder die Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan in allen Vereinsorganen, soweit die Mitgliederversammlung oder die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder über digitale Wege wie Mail/QR Code ergangen sein und die Tagesordnung enthalten. Die Form der Einladung bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Sofern eine Satzungsänderung auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, ist der Entwurf der geänderten Passage der bisherigen gegenüberzustellen. Die Begründung der Satzungsänderung kann auf der betreffenden Mitgliederversammlung mündlich erfolgen
5. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - Dies von 10% der Mitglieder oder
 - Mindestens 10 Mitgliedernschriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - Wahl des Vorstandes im zweijährigen Turnus
 - Wahl der Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind im jährlichen Turnus
 - Jährliche Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - Jährliche Entgegennahme des Berichtes des Kassenwartes
 - Jährlich Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom

Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie ist von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu genehmigen.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Abstimmungen erfolgen geheim, sofern nicht zuvor eine andere Abstimmungsform mit der Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen.
10. Leiter der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vereins, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Versammlung kann jedoch einen anderen Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen wählen.
11. Von einer Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen. Sie ist generell bei einer form- und fristgerecht erfolgten Einladung gegeben.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Dem Kassenwart
 - Dem Schriftführer
 - Dem Leiter der Goethe-Schule
 - Dem Leiter des Hortes Waisenhausstraße 15
 - Sowie Beisitzern, die nach Möglichkeit je eine Jahrgangsstufe repräsentieren
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern eine Wahl nicht rechtzeitig stattfindet, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor einer regulären Neuwahl ist der verbleibende Vorstand ermächtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung diese Position kommissarisch durch ein geeignetes Vereinsmitglied zu besetzen.

3. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
4. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Geschäftsjahr, ansonsten je nach Bedarf. Wenn zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangen, ist der Vorstand zwei Wochen nach Zugang dieses Antrags zu einer Sitzung einzuberufen.

§8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit dem Gründungsdatum und endet mit dem darauffolgenden 31.12.

§9

Vereinsfinanzen

1. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Sofern für die Erfüllung des Vereinszweckes öffentliche Mittel beantragt, werden können, hat der Vorstand die Pflicht, dies nach bestem Wissen und Gewissen zu erledigen.
2. Das bare Vereinsvermögen ist verzinslich und mündelsicher anzulegen.
3. Zahlungen durch den Kassenwart sind nur nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden zu leisten. In dringenden Fällen und bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden oder Kassenswartes sind beide gleichermaßen unterschreibungsberechtigt. Ein Einholen der zu leistenden Unterschrift der abwesenden Person ist so bald wie möglich zu erledigen.
4. Die Mitgliederversammlung und insbesondere der Vorstand sind dafür verantwortlich, dass kein Vereinsmitglied und keine sonstige Person durch Verwaltungsausgaben oder sonstige hohe Zuwendungen begünstigt wird, die nicht im Einklang mit der Vereinssatzung stehen.
5. Nach Erlangung der Gemeinnützigkeit, die der Vorstand zu beantragen hat werden auf Antrag Bescheinigungen über die Höhe der Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.
6. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 1,50 €. Er ist viertel-halb- ganzjährig zu entrichten. Insgesamt beträgt der Jahresbeitrag somit 18 €.

§10

Auflösung des Vereins und Verwendung der Mittel

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der abgegeben gültigen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Liquidator des Vereins, der die Abwicklung der Geschäfte des Vereins durchzuführen hat. Kommt ein Beschluss nicht zustande, sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen in voller Höhe an die Goethe-Schule. Diese ist verpflichtet, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verwenden.

§11

Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon nicht berührt.
2. Diese Satzung tritt mit dem Datum der Gründungsversammlung in Kraft.

Bernburg, den